

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DES VDH-LANDESVERBANDES WESER-EMS E.V. FÜR PARKPLÄTZE (PKW/WOHNMOBIL/WOHNWAGEN)

Vertragsform - Haftung

- Mit jedem Einstellvorgang kommt zwischen dem Einsteller und dem VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. ein Mietvertrag innerhalb der Öffnungszeiten zustande, und zwar nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Parkfläche besteht nicht.
- Bewachung und Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. übernimmt keine Obhutspflichten. Eine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht werden und vom VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. nicht zu vertreten sind, ist ausgeschlossen.
- Der VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. haftet dem Einsteller für solche Schäden, die nachweislich während der Mietzeit entstanden und durch sein Personal verursacht und verschuldet worden sind. **Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.**
- Der Einsteller haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. oder anderen Einstellern zugefügte Schäden. Der Einsteller ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich dem VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. anzuzeigen. Der Einsteller stellt den VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. von jeder Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund von Schäden frei, die der Einsteller diesen Dritten zugefügt hat.

Parkpreise - Parkdauer

- Die Höhe des für die Parkzeit zu zahlenden Entgelts und die zulässige Parkdauer ergeben sich aus den an der Parkanlage gesondert aushängenden Tarifen. Das Entgelt ist beim Verlassen der Parkanlage zu entrichten.
- Eine Verpflichtung zur Zahlung des Parkpreises besteht auch dann, wenn der Parkplatz ohne Zustimmung des beim Verlassen der Parkanlage. oder in sonstiger Weise unbefugt in Benutzung genommen wird.
- Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag und der Benutzung der Parkanlage hat der VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
- Die PKW-Einstelldauer endet mit der Entfernung des PKW von der Parkanlage, andernfalls mit dem Ablauf der Parkzeit, spätestens eine Stunde nach Ende der Veranstaltung, Messe oder eines sonstigen Ereignisses.
- Andere Einstelldauer endet mit der Entfernung des Wohnmobils oder Wohnwagens von der Parkanlage, andernfalls mit dem Ablauf der Standzeit, spätestens am nächsten Tag um 10:00 Uhr nach Ende der Veranstaltung, Messe oder eines sonstigen Ereignisses.



- Der VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. kann auf Kosten und Gefahr des Einstellers das Fahrzeug von der Parkanlage entfernen lassen, wenn
 - a) die Zahlung des geforderten Entgelts verweigert wird,
 - b) die Höchstparkdauer überschritten ist, ohne dass der Einsteller den Parkpreis entrichtet hat,
 - c) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkanlage oder andere Personen oder Fahrzeuge gefährdet,
 - d) das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Behörde aus dem Verkehr gezogen wird.

Einstellen und Abholen der Fahrzeuge

- Der Einsteller hat sein Fahrzeug jeweils innerhalb einer vorgegebenen Parkfläche derart abzustellen, daß jederzeit das ungehinderte Ein- und Ausparken sowie das Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Beachtet der Einsteller diese Vorschriften nicht, so ist der VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. berechtigt, dass fehlerhaft abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Einstellers in die vorgeschriebene Lage zu bringen oder, falls dies nicht möglich ist, von der Parkanlage entfernen zu lassen.
- Der Abstellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, soweit nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. angezeigt werden.
- Wird während der Vertragsdauer die vollständige Räumung und Schließung der Parkanlage erforderlich, so endet der Vertrag mit dem Räumungstermin der Parkanlage, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Der Einsteller hat in diesem Fall Anspruch auf anteilige Erstattung des nichtgenutzten Anteils des Parkpreises.

Benutzung der Parkanlage

- Dem VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. steht auf der Parkanlage zur Aufrechterhaltung des geordneten Parkbetriebes das Weisungsrecht zu, das er durch das von ihm beauftragte Personal ausübt. Kann die Parkanlage aufgrund behördlicher Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen, die vom VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. nicht zu vertreten sind, insbesondere wegen Überfüllung oder Zustand, nicht oder vorübergehend nicht benutzt werden, so wird sich der VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. bemühen, eine anderweitige Parkmöglichkeit nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung oder eine ersatzweise Nachweisung besteht jedoch nicht. Hat der Einsteller ein Entgelt gezahlt, so wird ihm bei Ausschluss der Nutzungsmöglichkeit das Parkentgelt nicht erstattet.
- Das Zurücklassen von Hunden in geparkten Fahrzeugen ist streng untersagt.



- Die Parkanlage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß unter Vermeidung jeglicher Beschädigung und Verunreinigung zu benutzen. Der Einsteller hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- Es ist untersagt, auf der Parkanlage Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen und von innen zu reinigen, Aschenbecher und sonstige Abfallbehälter zu leeren, Kühlwasser, Kraftstoff und Öl abzulassen.
- Der Aufenthalt auf der PKW-Parkanlage ist nur zum Zwecke des Einstellens und des Abholens des Fahrzeugs, ferner zum Be- und Entladen gestattet.
- Das Aufstellen und die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten und sonstigen Werbemitteln, das Verteilen von Handzetteln und Werbemitteln jeder Art sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art auf dem Parkplatzgelände ist untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. vor. Bei Verstößen ist der VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. nach vorheriger Abmahnung – bei Gefahr im Verzug auch ohne Abmahnung – berechtigt, das Fahrzeug des Einstellers und etwaige Werbe- und Verkaufsmittel auf Gefahr und Kosten des Einstellers unverzüglich entfernen zu lassen.

Verkehrsbestimmungen – Polizeiliche Vorschriften

- Für die Ein- und Ausfahrt sowie für den Verkehr auf der Parkanlage sind die öffentlichen Verkehrsvorschriften maßgebend, soweit nicht eine besondere Verkehrsregelung auf der Parkanlage ausgeschildert ist und nachstehend besondere Anforderungen getroffen sind.
- Auf der Parkanlage darf nur im Schritttempo gefahren werden. Fußgänger haben Vorrang.
- Bei der Ein- und Ausfahrt sowie beim Ein- und Ausparken hat der Einsteller die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Sind Mitarbeiter des VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. bei der Ein- und Ausfahrt sowie beim Ein- und Ausparken mit Hinweisen behilflich, so entbindet dies den Einsteller nicht von der eigenen Sorgfaltspflicht.
- Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- Alle einschlägigen Vorschriften und Verbote über die Benutzung von Parkanlagen sind zu beachten. U. a. ist untersagt:
 - a) das Verwenden von Feuer in einer Feuerstelle am Boden,
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
 - c) das unnötige Laufenlassen der Motore,
 - d) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser.